

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zeitz

§1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Zeitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
 - b) derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, Verleihung eines Nutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Gebührenmaßstab

Die Gebühren bemessen sich nach dem zeitlichen und räumlichen Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofs sowie den notwendigen Personal- und Sachkosten. Maßstab für die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist die Anzahl der Grabstätten.

Sie dient zur Deckung allgemeiner Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Friedhofes.

§4 Entstehung der Gebührenschild, Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht zum 01.01. des Kalenderjahres, in dem eine Bestattung stattgefunden hat und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche abläuft.

- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig. Sie kann auch im Voraus für die gesamte Ruhezeit entrichtet werden.

Im Fall der Überlassung einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsanlage für Urnen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr in voller Höhe für die gesamte Ruhezeit innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres für 25 Jahre	57,00 €
2. Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres für 25 Jahre	143,00 €
3. Doppelwahlgrabstätte für 25 Jahre	286,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte für bis zu drei Urnen für 20 Jahre	86,00 €

II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr

1. Einzelwahlgrabstätte	5,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte	11,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte	4,00 €

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. durch Umbettung oder Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), werden die bei der Erteilung des Nutzungsrechts erhobenen Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.

III. Gebühren für die Nutzung von Grabstätten

1. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstelle für Urnen für 20 Jahre	51,00 €
2. Zweitbelegung einer Einzelwahlgrabstätte mit einer Urne oder einer Doppelwahlgrabstätte mit höchstens zwei Urnen (pro Belegung)	23,00 €
3. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres für 25 Jahre	43,00 €
4. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres für 25 Jahre	133,00 €
5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	80,00 €

IV. Gebühren für weitere Leistungen

1. Benutzung der Friedhofskapelle	29,00 €
2. Einebnen der Grabstätte und Abräumen baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit	
a) Kindereinzelgrabstätte	29,00 €
b) Einzelgrabstätte	51,00 €
c) Doppelgrabstätte	69,00 €
d) Urnengrabstätte	23,00 €
3. Verwaltungsgebühr für	
a) Nutzungsrechtsüberlassung, nach § 5 I. bis III.	20,00 €
b) Beisetzungsgenehmigung	20,00 €
c) Genehmigungen für Errichtung und Veränderung von Grabanlagen für gewerbliche Dienstleister und z.B. für Umbettungen, Materialablagerungen, Befahren des Friedhofs, Totengedenkfeiern	20,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

pro Jahr und Grabstätte	19,00 €
-------------------------	---------

VI. Entgelte für besondere Leistungen

Die Erhebung von Entgelten für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, auf Grund von gesonderten Vereinbarungen bleibt unberührt. In der Vereinbarung ist auch die Höhe des dafür als Gegenleistung zu zahlenden Entgelts aufzuführen. Dabei werden die Kosten in der Regel nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.

§6 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Friedhofsgebührenordnungen und Satzungen in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft:
 1. Friedhofsgebührenordnung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Geußnitz vom 27.11.2001
 2. Friedhofsgebührenordnung für die kommunalen Friedhöfe in Kayna und in Mahlen in der Gemeinde Kayna vom 09.09.2004
 3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Luckenau vom 11.10.2000, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Luckenau vom 11.06.2003